



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:

82-2363

Datum:

07.02.2023

1. **Betreff:** Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	08.03.2023	öffentlich
2. Gemeinderat	27.03.2023	öffentlich

## **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

1. Auf der Grundlage von § 20 Naturschutzgesetz ist ein Biotopverbundplan aufzustellen.
2. Im Rahmen eines Gesamtkonzepts ist zu prüfen, wie bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen
  - die Zielsetzung des Biotopverbunds unterstützt werden kann und
  - die Belange der Landwirtschaft nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.
3. Dem Gemeinderat ist hierzu erneut zu berichten.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Zusammenfassung

Mit Datum vom 25.04.2021 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat einen Antrag zur Erstellung eines neuen Biotopverbundkonzepts gestellt.

Weiter hat die SPD-Fraktion im Gemeinderat am 08.07.2022 einen Antrag auf Erstellung eines Konzepts zur künftigen Flächenauswahl und nachhaltigen Pflege von Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen gestellt.

Mit dieser Vorlage wird auf Grund des bestehenden inhaltlichen Zusammenhangs zu beiden Anträgen zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen berichtet.

Bei der Biotopverbundplanung handelt es sich seit 2020 um eine gesetzlich geregelte kommunale Pflichtaufgabe, die dem wichtigen Ziel der Stärkung des Biotopverbunds und des Erhalts der Artenvielfalt dient.

Es ist daher vorgesehen, für Offenburg eine Biotopverbundplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der aktuell gültigen fachlichen Grundlagen neu aufzustellen.

Bei der Anlage von Ausgleichsflächen sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten. Es bestehen unterschiedliche rechtliche Anforderungen für „Ökokontomaßnahmen“ als naturschutzrechtlichem Ausgleich auf der Grundlage der „Eingriffsregelung“ einerseits und für Artenschutzmaßnahmen andererseits.

Die Verwaltung empfiehlt, im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu prüfen, wie bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen künftig

- die Zielsetzung des Biotopverbunds unterstützt werden kann und
- die Belange der Landwirtschaft nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung wird dann hierzu dem Gemeinderat erneut berichten.

Weiter wird die Verwaltung im Nachgang zur Beratung im Gemeinderat in der Ortsvorstehendenbesprechung abfragen, welcher weitere Abstimmungs- und Klärungsbedarf seitens der Ortschaften im Zusammenhang mit der Pflege von Ausgleichsflächen besteht.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

## 2. Vorliegende Fraktionsanträge

Mit Datum vom 25.04.2021 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat einen Antrag zur Erstellung eines neuen Biotopverbundkonzepts gestellt.

Weiter hat die SPD-Fraktion im Gemeinderat am 08.07.2022 einen Antrag auf Erstellung eines Konzepts zur künftigen Flächenauswahl und nachhaltigen Pflege von Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen gestellt.

Die Verwaltung hat hierzu jeweils eine vertiefte Prüfung, einen Bericht im Planungsausschuss zum Sachstand und die Vorlage einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen zugesagt.

Mit dieser Vorlage wird auf Grund des bestehenden inhaltlichen Zusammenhangs zu beiden Anträgen zum Sachstand und zum weiteren Vorgehen berichtet.

## 3. Erstellung eines Biotopverbundkonzepts

### 3.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Mit Datum vom 25.04.2021 hat die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Gemeinderat einen Antrag zur Erstellung eines neuen Biotopverbundkonzepts gestellt. Der Antrag verweist dabei auf die im Jahr 2020 in Kraft getretene Novelle des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Biotopverbundplanung.

Der Antrag spricht sich weiter für eine Mitgliedschaft im Landschaftserhaltungsverband Ortenau e.V. aus.

### 3.2 Biotopvernetzungs-konzept 2004

Bereits in den Jahren 2001-2004 hat die Stadt Offenburg in eigener Verantwortung ein erstes Biotopvernetzungs-konzept erstellt. Das damalige Konzept stellte eine Planungsgrundlage dar. Inhalte aus dem Biotopvernetzungs-konzept sind auch in den aktuellen Landschaftsplan eingeflossen. Es sind aber nicht systematisch Maßnahmen aus dem Konzept entwickelt und umgesetzt worden.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

## 3.3 Rechtliche Grundlagen im Naturschutzgesetz

### 3.3.1 Allgemeine Zielsetzung des Landes

Im Jahr 2020 hat das Land Baden-Württemberg im Naturschutzgesetz neue Regelungen zum Biotopverbund getroffen.

Das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg definiert in § 22 Abs. 1 als übergeordnetes Ziel für die Biotopverbundplanung, dass in Baden-Württemberg auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen wird.

Der Biotopverbund soll, so die Zielstellung des Landes, bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland der Landesfläche und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfassen. Ziel ist weiter, den Biotopverbund bis zum Jahr 2030 auf mindestens 15 % Offenland der Landesfläche auszubauen.

### 3.3.2 Biotopverbundplanung als Aufgabe der Gemeinden

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes im Jahr 2020 hat das Land Baden-Württemberg in § 22 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes die Biotopverbundplanung als neue Pflichtaufgabe der Gemeinden definiert. Vorgegeben wird, dass die Gemeinden für ihr Gebiet entweder einen Biotopverbundplan erstellen oder in den Landschaftsplan oder in Grünordnungspläne Aussagen zum Biotopverbund aufnehmen. Auch im Flächennutzungsplan ist der Biotopverbund gemäß § 22 Abs. 4 NatSchG planungsrechtlich zu sichern, soweit dies erforderlich ist und der Flächennutzungsplan hierfür geeignet ist. Diese Änderung ist am 31.07.2020 in Kraft getreten.

### 3.3.3 Entwicklung aus dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund

Die kommunale Biotopverbundplanung ist dabei, so das Naturschutzgesetz, aus dem durch das Land Baden-Württemberg aufgestellten Fachplan Landesweiter Biotopverbund und dem Generalwildwegeplan zu entwickeln.

Informationen und Kartendarstellungen zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund sind im Internetauftritt der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg unter folgender Adresse einsehbar: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund>

Der Fachplan Landesweiter Biotopverbund trifft Aussagen zum Biotopverbund trockener Standorte, zum Biotopverbund mittlerer Standorte und zum Biotopverbund feuchter Standorte. Im Fachplan werden jeweils Kernflächen und Kernräume des Biotopverbunds sowie Suchräume für die weitere Entwicklung dargestellt.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

Kernflächen, Kernräume und Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte sieht der landesweite Fachplan in Offenburg in der Vorbergzone auf den Gemarkungen der Kernstadt sowie von Rammersweier, Zell-Weierbach, Fessenbach und Zunsweier vor.

Kernflächen, Kernräume und Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte sind im Fachplan des Landes auf allen Gemarkungen Offenburg angedacht.

Kernflächen, Kernräume und Suchräume des Biotopverbunds feuchter Standorte stellt der Fachplan für Freilandflächen und Wälder westlich von Weier und Waltersweier, für die Kammbachniederung zwischen Bohlsbach, Griesheim und Windschlag, für Bereiche am Talebuckbächle nordöstlich von Rammersweier und östlich von Bohlsbach und für die Waldbachsenke zwischen der Kernstadt und Zell-Weierbach dar.

Die Suchräume für den Biotopverbund der unterschiedlichen Standorte überschneiden sich dabei teilweise, der Fachplan trifft hierzu keine abschließende Zuordnung.

Anders als bei der Erstellung des Konzepts in den Jahren 2001-2004 besteht jetzt mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund eine landesweit einheitliche Bewertungsmethodik für den Biotopverbund, auf die entsprechend den im Jahr 2020 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen aufzubauen ist.

Auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat seiner vor Kurzem abgeschlossenen Regionalplan-Gesamtfortschreibung Grundlagen aus dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund zu Grunde gelegt, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls durch die Kommunen zu berücksichtigen sind.

Gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Biotopvernetzungs-konzepts von 2004 bestehen jetzt also neue Rahmenbedingungen und rechtliche Grundlagen. Auch andere zwischenzeitlich erfolgte Entwicklungen sind zu berücksichtigen.

Beim Fachplan Landesweiter Biotopverbund handelt es sich um ein Grundlagenplanwerk, das bei der kommunalen Biotopverbundplanung zu berücksichtigen ist. Die Darstellungen in diesem Fachplan sind auf landesweiter Ebene erfolgt und daher notwendigerweise in einem groben Maßstab. Hier wird eine Überprüfung und Konkretisierung auf örtlicher Ebene erforderlich werden.

Aus der Darstellung im Fachplan ergibt sich unmittelbar kein bestimmter Schutzstatus.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

## **3.3.4 Umsetzung der Biotopverbundplanung**

Gemäß § 22 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg haben alle öffentliche Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen.

Das Gesetz definiert für die Gemeinden als Pflichtaufgabe die Erstellung eines Biotopverbundsplans, gibt aber keine spezifischen Vorgaben zur Art und Weise der Umsetzung der Biotopverbundplanung vor.

## **3.4 Weiteres Vorgehen zur Biotopverbundplanung in Offenburg**

Bei der Biotopverbundplanung handelt es sich seit 2020 um eine kommunale Pflichtaufgabe, die dem wichtigen Ziel der Stärkung des Biotopverbunds und des Erhalts der Artenvielfalt dient.

Es ist daher vorgesehen, für Offenburg eine Biotopverbundplanung unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und der aktuell gültigen fachlichen Grundlagen neu aufzustellen.

Die gesetzlich definierten Aufgaben im Bereich der Ökologie haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Mit der neu als gesetzliche Pflichtaufgabe definierten Biotopverbundplanung ist die Aufgabenfülle in diesem Tätigkeitsfeld weiter angewachsen.

Es war daher erforderlich, für dieses Aufgabenfeld eine zusätzliche Stelle zu schaffen, die der Gemeinderat bereits im Rahmen des Stellenplans bewilligt hat. Das Stellenbesetzungsverfahren konnte inzwischen abgeschlossen werden. Für diese Aufgabe konnte ein neuer Mitarbeiter gewonnen werden, der seine Tätigkeit am 01.04.2023 beginnen wird.

Abschließend festzulegen ist noch, ob ein eigenständiger Biotopverbundplan erstellt werden soll oder aber Aussagen zum Biotopverbund anlässlich einer Fortschreibung in den Landschaftsplan aufgenommen werden können. Das Naturschutzgesetz eröffnet hierfür beide Möglichkeiten. Da der Landschaftsplan für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft erstellt wird, werden hierzu auch Abstimmungen mit den Nachbargemeinden erforderlich werden.

Nach Einschätzung der Verwaltung wird es jedoch wahrscheinlich sinnvoll sein, wenn jede Gemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft ihr eigenes Biotopverbundkonzept aufstellt, da so örtliche Belange, Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und Zeitabläufe am besten berücksichtigt werden können, Abstimmungsaufwand reduziert wird und eine schnellere Umsetzung möglich ist.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 07.02.2023
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

Ziel muss sein, nicht allein ein Planwerk zu erstellen, sondern dann auch daraus abgeleitet durch konkrete Maßnahmen vor Ort den Biotopverbund zu stärken.

Das weitere Vorgehen zur Umsetzung wird im Rahmen der Biotopverbundplanung und auch im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzepts (siehe unten) zu bearbeiten sein. Sinnvoll erscheint, erforderliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen möglichst so einzusetzen, dass sie optimal den Biotopverbund stärken.

Auf der anderen Seite sind bei der konkreten Umsetzung von Maßnahmen des Biotopverbunds verschiedene Rahmenbedingungen zu beachten:

Zunächst müssen Grundstücke, auf denen Maßnahmen des Biotopverbunds umgesetzt werden, in städtischem Eigentum stehen, oder der Grundstückseigentümer muss der Maßnahme zustimmen.

Grundstücke des Offenlands werden meist durch die Landwirtschaft bewirtschaftet. Die Landwirtschaft stellt einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und prägt die Kulturlandschaft. Bereits durch die Ausweisung von Bauflächen gingen und gehen der Landwirtschaft in erheblichem Umfang Flächen für die Bewirtschaftung verloren.

Maßnahmen des Biotopverbunds können zu weiteren Flächenverlusten oder zu Einschränkungen bei der Bewirtschaftung für die Landwirtschaft führen. Alle Maßnahmen müssen daher auch mit den Belangen der Landwirtschaft abgewogen werden.

Bei gesetzlich vorgegebenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind die hierfür geltenden Rahmenbedingungen zu beachten (siehe nachfolgendes Kapitel), so dass sie nicht immer völlig frei definiert und angelegt werden können.

Die Verwaltung wird diese Fragestellungen in der weiteren Bearbeitung prüfen und dem Gemeinderat hierzu berichten. Der Biotopverbundplan wird nach seiner Fertigstellung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### 3.5 Mitgliedschaft im Landschaftserhaltungsverband

Wie bereits im Antwortschreiben vom 09.08.2021 ausgeführt, empfiehlt die Verwaltung, von einer Mitgliedschaft im Landschaftserhaltungsverband Ortenau e.V. gegenwärtig abzusehen.

Der Landschaftserhaltungsverband bietet mit Sicherheit eine wertvolle fachliche Unterstützung für kleinere Gemeinden im Ortenaukreis.

Offenburg als Mittelstadt verfügt über eine leistungsfähige und stärker fachlich ausdifferenzierte Stadtverwaltung als kleinere kreisangehörige Gemeinden. Gleichzeitig werden in Offenburg gegenwärtig zahlreiche städtebauliche und freiraumplanerische

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Feuerlein, Leon	82-2363	07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

Projekte vorangetrieben, wie z.B. der neue Klinikcampus oder die Landesgartenschau 2032. Diese Planungen und die Biotopverbundplanung müssen eng aufeinander abgestimmt werden, Synergien müssen genutzt werden.

Aus diesen Gründen ist eine Verankerung und enge Vernetzung der Biotopverbundplanung in der Verwaltung zu empfehlen. Durch Mitgliedschaften und externe Beratung entstehen auch Schnittstellen, die zu erhöhtem organisatorischen Aufwand führen können. Eine externe Beratung durch den Landschaftserhaltungsverband sieht die Verwaltung daher momentan nicht für erforderlich an.

## 4. Erstellung eines Konzepts für Ausgleichsflächen

### 4.1 Antrag der SPD-Fraktion

Mit Schreiben vom 08.07.2022 hat die SPD-Fraktion im Gemeinderat einen Antrag auf Erstellung eines Konzepts zur künftigen Flächenauswahl und nachhaltigen Pflege von Ausgleichsflächen für Baumaßnahmen gestellt.

Der Antrag spricht sich dafür aus, Ausgleichsflächen künftig so auszuwählen, dass hierdurch keine landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden und somit ein Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird. Der Antrag weist in diesem Zusammenhang auf den bereits entstehenden Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch die Erweiterung von Siedlungs- und Gewerbeflächen hin. Er spricht weiter die Zielsetzung an, Lebensmittel durch die heimische Landwirtschaft regional zu erzeugen und auch aus diesem Grund Flächenverluste zu vermeiden.

Vorgeschlagen wird daher ein Flächenpool für zukünftige potentielle Ausgleichsflächen ohne den Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen.

Weiter wird im Antrag vorgeschlagen, Flächen privater Eigentümer, die diese nicht mehr pflegen können oder gezielt zur ökologischen Aufwertung zur Verfügung stellen möchten, hier aufzunehmen.

Bei der Auswahl der Flächen sollte die Fachkompetenz des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (BLHV) und der Offenburger Naturschutzverbände genutzt werden. Hierzu könnte ein entsprechendes Gremium gebildet werden.

Die Ausgleichsflächen könnten die Möglichkeit bieten, im Rahmen eines Biotopvernetzungskonzepts gezielt dem Artenverlust entgegenzuwirken und somit die Biodiversität der Offenburger Kulturlandschaft positiv und aktiv zu fördern.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

Der Antrag spricht weiter die erforderliche Pflege der Ausgleichsflächen und den damit verbundenen Aufwand an. Soweit die Pflege durch die Ortschaften erfolgt, müsse hierfür ein ausreichendes Budget zur Verfügung gestellt werden. Hingewiesen wird darauf, dass in den Ortschaften die Kompetenz für eine ökologisch-nachhaltige Pflege der Ausgleichsflächen nicht vorhanden ist.

Vorgeschlagen wird im Antrag, alle bestehenden Ausgleichsflächen in Offenburg zu kartieren.

Die Pflege sollte nachhaltig und fachmännisch zentral durch die Kernverwaltung organisiert werden.

## 4.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Konzeption von ökologischen Ausgleichsflächen sind zwei unterschiedliche rechtliche Grundlagen zu berücksichtigen, die nachfolgend erläutert werden.

### 4.2.1 Ökologischer Ausgleich für Eingriffe („Ökokonto“)

In § 1a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz ist vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind (sogenannte „Eingriffsregelung“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist daher der ökologische Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, und hierfür sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Zum jeweiligen Bebauungsplan ist daher eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erstellen.

Mit der Ökokonto-Verordnung stellt das Land Baden-Württemberg für Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzen eine einheitliche, fachlich abgeleitete Bewertungsmethodik zur Verfügung.

Nach der Ökokonto-Verordnung wird bei Eingriffen in Biotopstrukturen der Wertverlust in Punkten bilanziert.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 07.02.2023
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

Zur Illustration seien einige Beispielbewertungen gemäß der Ökokonto-Verordnung genannt (jeweils je m<sup>2</sup> Fläche):

- |  |              |
|--|--------------|
| • Völlig versiegelte Straße oder Platz:      | 1 Punkt      |
| • Weg oder Platz mit wassergebundener Decke: | 2 Punkte     |
| • Dachbegrünung:                             | bis 4 Punkte |
| • Zierrasen:                                 | 4 Punkte     |
| • Acker:                                     | 4 Punkte     |
| • Intensivgrünland:                          | 6 Punkte     |
| • Feldgehölz:                                | 17 Punkte    |
| • Nasswiese:                                 | 26 Punkte    |
| • Natürliches Hochmoor:                      | 64 Punkte    |

Darüber hinaus sind gemäß der Ökokonto-Verordnung Eingriffe in die Bodenfunktionen gesondert zu bilanzieren.

Für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz wird in einem ersten Schritt der Zustand des Naturhaushalts vor der Aufstellung eines Bebauungsplans erhoben und mit Punkten bewertet.

In einem zweiten Schritt wird der prognostizierte Zustand des Naturhaushalts nach der Aufstellung eines Bebauungsplans und nach seiner Umsetzung, also nach der Erschließung des Gebiets und der Bebauung aller Grundstücke, mit Punkten bewertet.

In die Bewertung werden dabei auch vorgesehene Begrünungen innerhalb des Bebauungsplan-Gebiets auf den Baugrundstücken und im öffentlichen Straßenraum, wie Dachbegrünungen, Baumpflanzungen u.ä., einbezogen.

Wenn dann noch ein Punkte-Defizit verbleibt, sind zusätzliche ökologische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Diese werden dann ebenfalls nach Punkten bewertet und sind so zu dimensionieren, dass das Punkte-Defizit ausgeglichen ist.

Für Ökokontomaßnahmen kommen damit nur Flächen mit geringer ökologischer Wertigkeit in Frage, da nur dort noch eine ausreichende ökologische Aufwertung möglich ist. Flächen mit bereits hoher ökologischer Wertigkeit sind daher nicht für Ökokontomaßnahmen geeignet.

Die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans sind in der Regel durch die den Bebauungsplan aufstellende Gemeinde umzusetzen. Zur Finanzierung kann die Gemeinde Kostenbeiträge von den begünstigten Grundstückseigentümern erheben, oder eine Kostenübernahme oder Herstellung der Aus-

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Feuerlein, Leon	82-2363	07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

gleichsmaßnahmen durch die begünstigten Grundstückseigentümer in einem städtebaulichen Vertrag vereinbaren.

Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung auf der Grundlage von § 13a BauGB sieht das Baugesetzbuch keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und keinen ökologischen Ausgleich auf der Grundlage der „Eingriffsregelung“ vor.

## 4.2.2 Artenschutzmaßnahmen

Neben der im vorangehenden Kapitel dargestellten „Eingriffsregelung“ in § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht eine weitere gesetzliche Regelung, die Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bebauungsplänen erforderlich machen kann.

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Daneben bestehen noch weitere Schutzvorschriften, wie ein Verbot der Tötung, Verletzung und bei bestimmten streng geschützten Arten auch ein Verbot der Störung.

Besonders und streng geschützte Arten sind in verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der EU und des Bundes definiert.

Eine Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders geschützten Arten hat die Landesanstalt für Umwelt veröffentlicht: [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten](http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten).

Gemäß diesen Regelungen gehören insbesondere alle wildlebenden einheimischen Vogelarten zu den besonders geschützten Arten. Die Nester dieser Arten dürfen somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich nicht zerstört werden.

Ebenso sind die hier lebenden Fledermäuse und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützt. Darüber hinaus sind weitere Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Insekten besonders geschützt.

Gemäß § 44 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten jedoch nicht vor, „wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 07.02.2023
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

Die gesetzliche Regelung lässt somit einen Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten beispielsweise bei der Entwicklung eines Baugebiets zu, wenn durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen quasi ein Ersatzlebensraum in räumlicher Nähe geschaffen wird.

Solche Artenschutzmaßnahmen werden in der Fachsprache oft als „CEF-Maßnahmen“ bezeichnet. „CEF“ steht hierbei für „continuous ecological functionality“, es handelt sich also um Maßnahmen zur Sicherung der „kontinuierlichen ökologischen Funktion“.

Ausgleichsmaßnahmen auf Grund der Artenschutzvorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz müssen, anders als die in Kapitel 4.2.1 behandelten „Ökokontomaßnahmen“ auf Grund der „Eingriffsregelung“, einen für die betroffene Tierart geeigneten Lebensraum in räumlicher Nähe zum Eingriff schaffen.

Bei Artenschutzmaßnahmen besteht daher keine Wahlfreiheit, welche Maßnahme und wo diese durchgeführt wird.

Auch können die Artenschutzmaßnahmen erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Tierarten konkret von einer Baumaßnahme betroffen sind. Artenschutzmaßnahmen können daher nicht im Sinne eines „Flächenpools“ schon lange im Voraus erstellt werden.

Während die „Eingriffsregelung“ bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB nicht anzuwenden ist, sind bei der Innenentwicklung Artenschutzbelange genauso zu prüfen und gegebenenfalls Artenschutzmaßnahmen festzulegen wie bei Bebauungsplänen der Außenentwicklung.

## **4.3 Generelle Vorgehensweise bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung in Offenburg**

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen in Offenburg ist die Vorgehensweise wie folgt:

Zunächst werden die im Plangebiet auftretenden geschützten Tierarten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die vorhandenen Biotopstrukturen ermittelt.

Dann werden auf dieser Grundlage die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt.

Je nach der konkreten Anforderung können Artenschutzmaßnahmen auch innerhalb eines Bebauungsplangebiets auf den Baugrundstücken oder in ihrer Umgebung möglich sein. Für betroffene Vogelarten können z.B. Ersatzniststätten durch das Aufhängen von Nistkästen geschaffen werden. Für betroffene Eidechsenarten kann,

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 07.02.2023
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

wenn eine geeignete Fläche vorhanden ist, ein Ersatzlebensraum durch eine Steinschüttung geschaffen werden.

Wenn Flächen innerhalb eines Baugebiets nicht ausreichen oder nicht für die betroffene Tierart geeignet sind, müssen Artenschutzmaßnahmen außerhalb des Baugebiets entwickelt und definiert werden.

Hierfür müssen geeigneten Grundstücke gesucht werden, auf die auch ein dauerhafter Zugriff besteht, so dass in der Regel städtische Grundstücke herangezogen werden.

Wenn das Konzept für die Artenschutzmaßnahmen vorliegt, erfolgt im nächsten Schritt die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung der Planung einschließlich der bereits definierten Artenschutzmaßnahmen.

Wenn dann nach der Bilanzierung der Planung und der bereits definierten Artenschutzmaßnahmen noch ein Ökopunkte-Defizit im Vergleich zur Ausgangssituation besteht, sind weitere Ökokonto-Maßnahmen auf der Grundlage der „Eingriffsregelung“ erforderlich.

Auch für diese Maßnahmen muss auf geeignete Grundstücke zugegriffen werden können, so dass in der Regel städtische Grundstücke herangezogen werden müssen. Im Übrigen besteht aber, anders als bei den Artenschutzmaßnahmen, ein großer Spielraum zur Anordnung und Ausgestaltung dieser zusätzlichen Ökokonto-Maßnahmen, unter der Voraussetzung, dass der erforderliche Punktwert erreicht wird.

## 4.4 Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange

Der Landwirtschaft werden bereits durch die Ausweisung von Baugebieten in nicht unerheblichem Umfang Flächen entzogen.

Auch aus Sicht der Verwaltung sollten weitere Flächenverluste durch Ausgleichsmaßnahmen für die Landwirtschaft nach Möglichkeit vermieden werden, da diese sonst zunehmend in ihrer Existenz gefährdet ist.

### Ökokontomaßnahmen

Um weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft zu begrenzen, hat die Verwaltung in der Vergangenheit verschiedene Möglichkeiten untersucht und umgesetzt, Ökopunkte zu schaffen, ohne in landwirtschaftliche Flächen einzugreifen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Feuerlein, Leon	82-2363	07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

Generell ist es sinnvoll, den ökologischen Ausgleich bereits so umfassend wie dies möglich ist durch Begründung in den Baugebieten selbst umzusetzen. Hierzu werden seit längerem z.B. Dachbegrünungen und Baumpflanzungen vorgegeben. Auch größere Grünbereiche in den Baugebieten, wie z.B. die zentrale Grünachse im Baugebiet Seidenfaden, sind in die Bilanz einzurechnen.

Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern sind eine Möglichkeit für Ausgleichsmaßnahmen ohne größere Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen. Solche Maßnahmen können als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden, sofern sie nicht aus einem Förderprogramm gefördert wurden. Die vor einigen Jahren durchgeführte Mühlbachrenaturierung im Raum Bühl – Griesheim konnte daher teilweise, soweit sie durch die Stadt Offenburg finanziert war und nicht gefördert war, als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.

Renaturierungsmaßnahmen kommen jedoch nicht an allen Gewässern in Frage und sind teils auch auf Grund der Eigentumssituation nicht ohne weiteres möglich. Sie sind mit einem hohen Fachplanungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsaufwand verbunden. Auch ist der Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Auf sie kann daher nur im Einzelfall, aber nicht generell zurückgegriffen werden.

Eine weitere Möglichkeit, Ökopunkte insbesondere zum Ausgleich für das Schutzgut Boden zu schaffen, sind Entsiegelungsmaßnahmen bei der Konversion früherer Militär- oder Gewerbeflächen. So sind vor einigen Jahren die umfangreichen Entsiegelungen im Bereich der Südoststadt (ehemalige Ihlenfeldkaserne) erfolgt, wo mit dem Platz der Verfassungsfreunde ein versiegelter Exerzierplatz in eine größere Grünfläche umgewandelt wurde. Dies wurde bilanziert und als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden herangezogen.

Entsiegelungsmaßnahmen in diesem Umfang gibt es allerdings nur selten. Wenn beispielsweise ein Kasernenareal zu einem Gewerbegebiet konvertiert wird, ist der Versiegelungsgrad nach der Konversion meist ähnlich hoch wie zuvor. Auch in mehrgeschossig bebauten Wohngebieten kann der Versiegelungsgrad durch den Bedarf an Stellplätzen relativ hoch sein, da auch die Unterbauung mit Tiefgaragen die Versickerung von Regenwasser hemmt und daher grundsätzlich als Versiegelung zu sehen ist.

Die Verwaltung wird aber bei Planungen weiterhin prüfen, ob Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen und ob diese sinnvoll als Ausgleichsmaßnahme in der Bauleitplanung anrechenbar sind.

Eine andere Möglichkeit zur Schaffung von Ökopunkten insbesondere zum Ausgleich für das Schutzgut Boden ist die Waldkalkung, wenn und soweit diese von der Bodenschutzbehörde empfohlen wird. Die von der Bodenschutzbehörde empfohlenen Waldkalkungen sind im Stadtgebiet von Offenburg jedoch schon vor einigen Jahren

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:  
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:  
82-2363

Datum:  
07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

erfolgt, so dass so gegenwärtig keine weiteren Ökopunkte bereitgestellt werden können.

Als weitere Alternative hat die Verwaltung daher gemeinsam mit den Technischen Betrieben Offenburg die Möglichkeit entwickelt, Ökopunkte durch die Schaffung von sogenannten Waldrefugien im Stadtwald zu erzeugen (siehe auch Beschlussvorlage Nr. 007/20 zur Forsteinrichtung). Hierbei werden Flächen dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und der Natur überlassen. So können in erheblichem Umfang Ökopunkte geschaffen werden, ohne die Landwirtschaft weiter zurückzudrängen.

So im Stadtwald gewonnene Ökopunkte wurden bei den noch im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen „Breitfeld“ und „Klinik-Campus“ eingesetzt.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Ziels der Biotopverbundplanung für das Offenland (siehe oben) erscheint es allerdings auch sinnvoll, künftig ökologische Ausgleichsmaßnahmen noch stärker als Trittsteine im Rahmen des Biotopverbunds einzusetzen. Hierfür müssten dann allerdings auch landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden.

Dabei wird nicht unbedingt die landwirtschaftliche Nutzung auf der gesamten Fläche eines Grundstücks aufgegeben werden müssen. Der Biotopverbund kann auch durch Maßnahmen nur auf Teilflächen oder durch geänderte Bewirtschaftungsweisen gestärkt werden. Gewisse Einschränkungen bei der Bewirtschaftung sind hiermit jedoch in der Regel verbunden.

## Artenschutzmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen müssen wie dargestellt in räumlicher Nähe zum Plangebiet liegen und einen spezifischen „Ersatzlebensraum“ für die betroffenen geschützten Tierarten herstellen.

Bei Tierarten des Offenlandes, beispielsweise dem Steinkauz, kommen daher keine Maßnahmen im Wald oder Gewässerrenaturierungsmaßnahmen in Frage.

Vor diesem Hintergrund können Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen durch Artenschutzmaßnahmen oft nicht vermieden werden, da nur so die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden können.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 07.02.2023
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

## 4.5 Grundstücke für Ausgleichsmaßnahmen

Auf die für Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücke muss zugegriffen werden können und der dauerhafte Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen muss gesichert sein. In der Regel sind daher nur Grundstücke in städtischem Eigentum geeignet.

Wenn private Eigentümer ihre Grundstücke an die Stadt zu einem vertretbaren Preis verkaufen wollen, können diese ebenfalls genutzt werden, wenn sie geeignet sind.

Die Verwaltung prüft entsprechende Anfragen von Privateigentümern stets sorgfältig. In der Vergangenheit konnten so schon geeignete Flächen gewonnen werden. So hat die Stadt Offenburg verschiedene Grundstücke im Umfeld des Baugebiets „Im Vorderen Brand“ in Zunsweier von Privateigentümern für Artenschutzmaßnahmen erworben.

Allerdings kommen für Ökokontomaßnahmen wie oben dargestellt nur Grundstücke mit einer geringen ökologischen Wertigkeit in Frage. Bereits sehr naturnahe Grundstücke sind hierfür nicht geeignet, da sie kein ausreichendes Potential für Aufwertungen bieten.

Für Artenschutzmaßnahmen können unter Umständen auch bereits ökologisch hochwertige Grundstücke in Frage kommen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Es ist auch nicht von vorneherein ausgeschlossen, Ausgleichsmaßnahmen auf Grundstücken herzustellen, die in privatem Eigentum verbleiben. Auch ist vorstellbar, Grundstückseigentümern, die selbst eine Ökokontomaßnahme durchführen, hierfür einen finanziellen Ausgleich zu zahlen.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahme entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durchgeführt und dokumentiert wird. Auch muss der Erhalt und die Pflege der Flächen dauerhaft gesichert sein, auch gegenüber Rechtsnachfolgern. In der Regel wird hierfür ein Grundbucheintrag erforderlich sein.

Auch hierzu gab es bereits Gespräche mit einem Grundstückseigentümer, wobei eine solche Maßnahme noch nicht zum Abschluss gekommen ist.

## 4.6 Beteiligung bei der Festlegung von Ausgleichsflächen

Bei der Festlegung von Ausgleichsflächen in Bebauungsplänen werden, wie gesetzlich vorgesehen, regelmäßig die anerkannten Naturschutzverbände und das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises beteiligt. Die Beteiligung erfolgt in der Regel schriftlich, im Einzelfall auch im Rahmen eines angesetzten Erörterungstermins.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Feuerlein, Leon	82-2363	07.02.2023

---

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

---

Die Naturschutzverbände und das Amt für Landwirtschaft nehmen regelmäßig Stellung zu Ausgleichsmaßnahmen und bewerten diese aus ihrer jeweiligen Sicht.

Eine schriftliche Beteiligung des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbands (BLHV) erfolgt nicht, da dieser nicht als Träger öffentlicher Belange eingestuft wird, sondern als Verband, der die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband hat aber die Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Bebauungspläne Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Möglichkeit aber nur in Einzelfällen wahr.

Die Verwaltung tauscht sich regelmäßig mit den örtlichen Naturschutzverbänden im Gespräch aus. Seitens der Naturschutzverbände wurde der Verwaltung bisher nicht signalisiert, dass man für die Einbindung und Beteiligung zu Ausgleichsmaßnahmen für Bebauungspläne künftig statt der in der Regel schriftlichen Beteiligung ein regelmäßig tagendes Gremium bevorzugen würde. Da grundsätzlich in jeder Sitzung des Planungsausschusses Bauleitplanungen beraten werden können, die Ausgleichsflächen und –maßnahmen enthalten, und diese Planungen oft zeitkritisch sind, müsste ein solches Gremium auch entsprechend oft tagen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die bisherige Form der Beteiligung beizubehalten, würde eventuelle anderweitige Wünsche seitens der Naturschutzverbände und des Amtes für Landwirtschaft in der Zukunft aber selbstverständlich prüfen.

## **4.7 Erfassung von Ausgleichsmaßnahmen**

Die in Offenburg angelegten Ausgleichsmaßnahmen werden im Fachbereich 3 der Stadtverwaltung in einem GIS-System und in Listen erfasst. Neu angelegte Flächen werden dort sofort eingetragen, in früheren Jahrzehnten angelegte Flächen wurden nachträglich erfasst.

Eine gesonderte zusätzliche Kartierung ist daher nicht erforderlich.

## **4.8 Pflege der Ausgleichsmaßnahmen**

Die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in der Federführung des Fachbereichs 3 der Stadtverwaltung, entweder durch Beauftragung eines Planungsbüros und Unternehmens, oder durch eine Erschließungsgemeinschaft auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrags.

Auch die sogenannte Entwicklungspflege bis zur endgültigen Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme erfolgt in der Federführung des Fachbereichs 3. Der Fachbereich 3 verfügt hierfür über Haushaltsmittel und hat hierzu einen Generalauftrag an die TBO vergeben. Die TBO pflegt die Flächen selbst oder vergibt die Fläche an Unterauftragnehmer, wie z.B. auch Landwirte oder Vereine.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

033/23

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 07.02.2023
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Biotopverbundplanung und Ausgleichsflächenkonzept - Konzeptionelle Grundlagen und weiteres Vorgehen

Im Anschluss gehen Ausgleichsflächen dann, in analoger Anwendung der Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Offenburg zu Zuständigkeiten bei öffentlichen Grünflächen, in die Pflege durch die Ortsverwaltungen über. Der Fachbereich 3 als Fachverwaltung unterstützt hierbei fachlich und stellt die erforderlichen Grundlagen und Informationen zur Verfügung. Für die Pflege benötigen die Ortschaften entsprechende Haushaltsmittel. Bei Bedarf können sie auch die TBO beauftragen, wenn der örtliche Bauhof den Unterhalt nicht übernehmen kann.

Die Zuständigkeiten für die dauerhafte Pflege von Ausgleichsflächen in den Ortschaften wurden grundsätzlich bereits in der Ortsvorstehendenbesprechung am 06.06.2019 besprochen.

Die Verwaltung wird im Nachgang zur Beratung im Gemeinderat in der Ortsvorstehendenbesprechung abfragen, welcher weitere Abstimmungs- und Klärungsbedarf seitens der Ortschaften zur Pflege von Ausgleichsflächen besteht. Gegebenenfalls können Themen und Fragestellungen in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Ortsverwaltungen und der Fachverwaltung vertieft werden.

## **4.9 Zusammenfassung zum weiteren Vorgehen zu Ausgleichsmaßnahmen**

Die Verwaltung empfiehlt, im Rahmen eines Gesamtkonzepts zu prüfen, wie bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen

- die Zielsetzung des Biotopverbunds unterstützt werden kann und
- die Belange der Landwirtschaft nach Möglichkeit berücksichtigt werden können.

Die Verwaltung wird dann hierzu dem Gemeinderat erneut berichten.

Weiter empfiehlt die Verwaltung, die bisherige Form der Beteiligung der Naturschutzverbände und des Amts für Landwirtschaft als Fachbehörde für die Belange der Landwirtschaft zunächst beizubehalten.

Weiter wird die Verwaltung im Nachgang zur Beratung im Gemeinderat in der Ortsvorstehendenbesprechung abfragen, welcher weitere Abstimmungs- und Klärungsbedarf seitens der Ortschaften zur Pflege von Ausgleichsflächen besteht.

### Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- Antrag der SPD-Fraktion